

Auszug Gewässerordnung Budjadinger Fischereiverein von 1935 e.V.

Bestimmungen der Fischereierlaubnis für Mitglieder des Fischereiverein Rastede e.V.

1. Die Fischereierlaubnis gilt für folgende Gewässer:

Gewässernr.	Gewässer	Beachte!
35	Blexersander Sieltief	ab ATB -Zaun einschließlich aller Nebensiele
36	Budjadinger Zuwässerungskanal	von der Schleuse Beckumersiel bis Tossens, außerdem ist von der Schleuse Beckumersiel bis Brücke Wesertunnel das Nachtangeln verboten!
37	Eckwarder Sieltief	von der Schleuse Fedderwardsiel bis Pumpe Augustgroden, einschließlich aller Nebensiele
38	Fedderwarder Haupttief	
39	Flagbalger Sieltief	
40	Großensiel Sieltief	einschl. aller Nebensiele
41	Hayenschloot	von Eckwarder -Siel bis Iffens (ausgenommen das alte Hayenschlooter Sieltief vom Spiekerweg bis zum Lagerplatz des Verbandes)
42	Iffens	
43	Quer Siel Blexer Wisch	
44	Stollhammer Sieltief	einschließlich aller Nebensiele
45	Klingenberg vom alten Schöpfwerk bis Achterstadt	Sonderregelung: 3 Ruten, 2 Edelfische pro Ansitztag

2. Erlaubte Fanggeräte

Fließgewässer: 5 Handangeln mit je 1 Haken, **oder** 1 Spinnrute **oder** 1 Fliegenrute oder 1 Köderfischsenke 1 x 1 m.

Teiche: 3 Handangeln mit je 1 Haken, oder 1 Spinnrute oder 1 Fliegenrute oder siehe Sonderregelung.

Jugendliche ohne Prüfung und in Begleitung eines erwachsenen Mitglieds des Fischereiverein Rastede e.V. mit Fischerprüfung, dürfen mit max. **1 Handangel** auf Weißfisch angeln!

3. Mindestmaße

Aal	Schleie	Karpfen	Hecht	Zander	Brasse	Rotauge/Rotfeder
45cm	35cm	45cm	50cm	55cm	20cm	20cm

Für alle hier nicht aufgeführten Fische gilt das gesetzliche Mindestmaß!

4. Schonzeiten

Hecht und Zander
01. Februar bis 30. April

Allgemein: Bei Benutzung einer Fliegen-, Spinnrute oder der Senke, darf keine weitere Angelrute eingesetzt werden.

5. Fangbeschränkungen

2 Edelfische je Ansitztag (Hecht, Karpfen, Schleie, Zander) und **max. 5 Aale** pro Ansitztag!

6. Auszug Gewässerordnung

- Alle Gewässer sind im Eigentum des Entwässerungsverbandes Butjadingen. Ausgenommen sind die Gewässerbereiche 50 m vor und hinter den Schöpfwerken und des Abbehauser Dükers. Das Angeln ist in diesen Bereichen untersagt.
- Das Betreten der Schöpfwerke ist nur zum Zwecke der Überwegung gestattet.
- Das Betätigen der Schotten und Verlaate ist strengstens untersagt.
- Besondere Auflagen: Während der Schonzeiten darf weder mit totem Köderfisch noch mit Kunstköder auf Raubfisch geangelt werden!
- In den Teichen ist das Anfüttern verboten! Hinein waten in die Teiche mit Wathose ist verboten!
- Wasserfahrzeuge dürfen nicht benutzt werden!

Weitere Infos: www.butjadinger-fv.de